OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552975/3/BZ/GSc**

Datum: **Linz, 3. September 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von Dr. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. März 2024, GZ: BHGMWA-2022-668411/57-AH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Akteneinsicht

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in Folge: belangte Behörde) vom 27. März 2024, GZ: BHGMWA-2022-668411/57-AH, wurde der Antrag des Dr. A__ (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) vom 8. Februar 2024 auf Akteneinsicht gemäß §§ 10-14, 32 Abs. 2 lit. c, 98 WRG 1959 iVm §§ 8, 17 AVG als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf in jenem wasserrechtlichen Verfahren, in dessen Akt er Einsicht begehrte, keine Parteistellung zukomme, zumal eine Beeinträchtigung seiner wasserrechtlich geschützten Rechte durch das Projekt denkunmöglich, sohin ausgeschlossen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 23. April 2024 rechtzeitig Beschwerde und wendete darin unter ausführlicher Darlegung der bisherigen Chronologie verbunden mit zahlreichen Unmutsäußerungen grob zusammengefasst ein, dass die Heranziehung von gutachterlichen Stellungnahmen für die (rechtliche) Frage der Parteistellung „denkunmöglich" sei; diese würden zudem nur Aussagen zum bebauten Grundstück des Bf (Nr. fff), nicht jedoch auch zu seinem (daran angrenzenden) Grundstück Nr. aaa enthalten. Die behauptete Parteistellung wird anschließend wie folgt begründet:

„Zur Parteienstellung allgemein:
a) In BHGMWA-2018-381207/115-AS, 22.7.2022, BH Gmunden, führt [die Sachbearbeiterin der belangten Behörde] auf Seite 2 aus, dass die folgenden Grundstücke berührt würden: ccc, iii, jjj, kkk, lll, mmm, nnn, ooo, ppp, qqq, rrr, sss, ttt, uuu, vvv, eee, mmm KG bbb B__. Die Parzellen ccc, iii, jjj, kkk, lll, nnn haben mit der wasserrechtlichen Wiederverleihung nichts zu tun, sondern betreffen die Sanierung der völlig verunglückten Verrohrung des Rahstorfbaches, bzw. betrifft die Landesstraße südseitig, wo ich nordseitig die die Landesstraße direkt an den Sickerteich C-Weg stoße. Hingegen sind die Parzellen ddd und aaa sehr wohl von der wasserrechtlichen Wiederverleihung betroffen, genauso wie die von der Behörde sehr wohl genannte Nachbarparzelle vvv. Die beiden Parzellen ddd und aaa wurden offensichtlich (absichtlich) übersehen von der Behörde.
b) Die Parzellen ddd und aaa sind durch die wasserrechtliche Wiederverleihung insofern betroffen, da in unmittelbarer Nachbarschaft der neue Retentions- und Sickerteich geplant ist. Durch diese geplante Baumaßnahme werden diese beiden Parzellen im Grundwasser sowie im grundbücherlich eingetragenen Wegerecht berührt. Auch deshalb habe ich Parteienstellung!!
c) Die Versickerung ins Grundwasser über den neu zu errichtenden Sickerteich auf Parzelle eee beeinflusst die Grundwassersituation der Parzellen yyy sehr wohl. Die ergänzende Stellungnahme des SV_mm vom 28.1.2022 betrifft lediglich die Parzelle fff/5. Darüber, warum die Verantwortliche des angefochtenen Bescheides eine falsche Parzellennummer zur Beurteilung der Grundwassersituation genannt hat möge jeder seine eigenen Überlegungen anstellen.

d) Die Stellungnahme des SV_ss vom 30.6.2022 berücksichtigt unvorhergesehene und außerhalb der Projektabsichten gelegene Fälle an sich möglicher Beeinträchtigungen des GSt. Nr. fff, KG bbb nicht. Der Stellungnahme ist weiters zu entnehmen (weiteres wörtliches Zitat): „Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen kann festgestellt werden, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen die Ableitkapazität aus dem Einzugsgebiet des Grundstücks Nr. fff, KG bbb für Hang- und Oberflächenwässer, erhöht werden, und damit eine Verbesserung im Vergleich zur bestehenden Situation eintritt." Der SV lässt es offen, auf welche „vorgelegten Unterlagen" er sich bezieht. Wie beim Punkt c) werden auch hier die ebenfalls relevanten Parzellen aaa und ddd unberücksichtigt gelassen. Dem Unterlassungsurteil sind die hier genannten Einschränkungen fremd. Ich habe einen Rechtsanspruch, dass kein Hang- und Oberflächenwasser aus weit entfernten Regionen auf mein Anwesen zugeleitet wird. Die vom SV genannten Einschränkungen belegen, dass durch die wasserrechtliche Wiederverleihung bereits im Projekt das Unterlassungsurteil ignoriert wird, also weiterhin projektmäßig Überflutung meines Anwesens vorgesehen ist.
e) Die Stellungnahme des SV__hh, 2.12.2021, beschreibt lediglich die Grundwassersituation bei Parzelle fff/5, befasst sich mit der Parzelle aaa, die durch Grundwasserveränderungen aus dem geplanten Retentions- und Sickerteich beeinträchtigt wird, überhaupt nicht.
f) Die Stellungnahme des SV__mm vom 28.1.2022 handelt ausschließlich über die Mischwasserkanalsituation ab, hat also mit dem Gegenstand nichts zu tun. Ich vermisse eine Stellungnahme eines SV über einen Unfallschaden eines Fahrzeuges im C-Weg, die hier genauso gut dazu passen würde zur Klärung der Parteienstellung.
g) Das gegenständliche Projekt umfasst neben der wasserrechtlichen Wiederverleihung „Hochwasserschutzanlage L__weg" auch weitere, davon völlig unabhängige Projekte wie Sanierung des verunglückten Hochwasserschutzprojektes Rahstorf; Rückhalte- und Versickerungsbecken für einen großen Einzugsbereich bis Eisengattern und Gschandt, D-Weg; Anpassung Mischwasserkanal. Zusammen mit den projektierten Veränderungen für Parzelle aaa, Überflutungsrisiko Wegerecht und Grundwasserbeeinträchtigung ist meine Parteienstellung hinreichend beschreiben.
h) § 8 AVG definiert folgendermaßen (wörtliches Zitat): „insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien." In meinem Fall treffen beide Kriterien, Rechtsanspruch und rechtliches Interesse zu. § 364 Abs 2 besagt, dass unmittelbare Zuleitungen, hier Hang- und Oberflächenwässer, ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig sind, also auch bei unvorhergesehene und außerhalb der Projektabsichten gelegenen Fällen an sich möglicher Beeinträchtigungen. Darüber hinaus geben auch das oben genannte Unterlassungsurteil 3 C973/10i sowie das Exekutionsverfahren 11 E 1407/18i, beide BG E__ keinen Spielraum für Zuleitungen. Die wasserrechtliche Wiederverleihung „Hochwasserschutz" C-Weg muss also so formuliert und ausgeführt werden, dass selbst auch bei unvorhergesehenen und außerhalb der Projektabsichten gelegenen Fällen an sich mögliche Beeinträchtigungen keine Zuleitung aus weit entfernten Regionen auf mein Anwesen erfolgen kann. Im bewilligenden Projekt werden aus Westen 160 l/s und aus Osten 240 l/s projektmäßig gegen meine Anwesen zugeleitet. Diese zusammen 400 l/s sollten projektgemäß über 3 Froscheinläufe und anschließend über den geplanten RW-Kanal abgeführt werden. Wie sämtliche mir bekannten von der Gemeinde Laakirchen ausgeführten Projekte wird auch dieses Projekt nicht funktionieren und von weit hergeleitete Hang- und Oberflächenwässer werden mein Anwesen treffen."

Es wurden vom Bf schließlich folgende Anträge gestellt:

„Das LVWG möge den angefochtenen Bescheid in seinem gesamten Inhalt aufheben und wie folgt entscheiden:
1) Die Parteienstellung meiner Person bestätigen.
2) Mich zur Einvernahme bei der Verhandlung zu laden.
3) Einen von den Behörden unabhängigen Sachverständigen zu bestimmen, ihn mit der Überprüfung der „Sachverständigengutachten" zu beauftragen und den tatsächlichen Anfall an Oberflächenwasser L__weg berechnen zu lassen, insbesondere aufgrund der im SV-Gutachten F__ enthaltenen Bildern als Überfallwehr die auf mein Anwesen zu berechnen, hochgerechnet vom damaligen Regenereignis von unter 20-jährlich auf 100-jährlich. Aufgrund dieser Daten soll der SV die erforderlichen Dimensionierungen der Abflüsse errechnen.
4) Aufnahme der angebotenen Beweise, insbesondere Einvernahme der genannten Personen, Verwertung der angebotenen Gerichtsverfahren und anderen Urkunden sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.
5) Auftrag an die BH Gmunden die mit 8.2.2024 angefragten Unterlagen vollständig dem Gericht vorzulegen, damit der zu bestellende SV wie auch ich ein vollständiges Bild der Lage erarbeiten zu können."

I.3. Mit Schreiben vom 14. Mai 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt sowie den Behördenakt, in den der Bf Akteneinsicht begehrt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die gegenständliche Beschwerde, die vorgelegten Verfahrensakten sowie in die hg. Akten zu LVwG-552412, LVwG-551164 und LVwG-551166 (abgeschlossene Beschwerdeverfahren des Bf im Zusammenhang mit den gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen am C-Weg).

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Antrags des Bf abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich hätte die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.

Im Hinblick auf den eingeschränkten Prüfungsumfang (siehe dazu unten) erübrigten sich die vom Bf angeregte Beischaffung der Akten der bisher geführten zivilgerichtlichen Verfahren sowie die begehrte Einholung eines Gutachtens eines „unabhängigen Sachverständigen" zur Thematik der Mangelhaftigkeit der bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen am C-Weg und die Einvernahme der

vom Bf namhaft gemachten Personen mangels Relevanz für die Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Rechtsfrage.

Von der beantragten Einholung eines Gutachtens eines „unabhängigen Sachverständigen" zwecks Überprüfung der bereits vorhandenen, von Amtssachverständigen (in Folge: ASV) aus verschiedenen Fachbereichen erstatteten Gutachten, soweit sie für die rechtliche Beurteilung der Parteistellung relevant sind, wurde abgesehen, zumal an der Schlüssigkeit der von der belangten Behörde eingeholten Gutachten mangels substantieller Gegenargumente des Bf keine Zweifel bestehen (siehe ausführlich unten).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Bf ist Alleineigentümer der Grundstücke Nrn. fff (bebaut) und aaa, je KG B__. Das bebaute Grundstück liegt im Bereich der Ableitmulde__W (Bestandteil der Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadtgemeinde B__) am Tiefpunkt des diesbezüglichen Abschnitts des C-Wegs. Aus der Lage des Grundstücks und der Ausführung der Ableitmulde resultierten mehrere Überflutungen des bebauten Grundstücks des Bf, die den Gegenstand diverser zivilgerichtlicher Verfahren bildeten (u.a. Urteil des Bezirksgerichts E__ vom 6. Februar 2012 zu 3 C 973/10i, wonach die Stadtgemeinde B__ es zu unterlassen hat, Hang- und Oberflächenwässer durch Änderung des Quergefälles bzw. des natürlichen Abflussverlaufs auf die Liegenschaft des Bf zuzuleiten).

II.2.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. August 2003, GZ: Wa10-2043/10-2003/B/LP, wurde der Stadtgemeinde B__ die wasserrechtliche Bewilligung zur Abänderung und Erweiterung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Dezember 1977, GZ: Wa-1229-1977, bewilligten Verbauung des Rahstorferbachs samt Versickerung durch Erweiterung der Einzugsfläche (ca. 6,1 ha) und Vergrößerung des Sickerteichs H__ (ca. 25 %) sowie zur Errichtung und zum Betrieb aller hiezu dienenden Anlagen befristet bis zum 31. Dezember 2020 erteilt. Dieses Vorhaben wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. November 2013, GZ: Wa10-2050/07-2013/Wa, wasserrechtlich überprüft; dabei wurde das Maß der Wasserbenutzung neu festgesetzt. Auf den Grundstücken des Bf waren keine Anlagen(teile) geplant und wurden auch keine ausgeführt.

II.2.3. Mit Eingabe vom 16. April 2020 beantragte die Stadtgemeinde B__ die Wiederverleihung der mit vorgenanntem Bescheid vom 7. August 2003 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung unter Vorlage des klausulierten Bewilligungsoperats und des Kollaudierungsoperats. Im Laufe des behördlichen Verfahrens hat die Stadtgemeinde B__ am 4. November 2020 ein neues Hochwasserschutzprojekt unter Einbindung des bisher wasserrechtlich bewilligten Bestands vorgelegt und in weiterer Folge mehrmals ergänzt. Im Zuge der behördlichen mündlichen Verhandlung am 8. September 2022 beantragte die Stadtgemeinde B__ zusätzlich

die wasserrechtliche Neubewilligung des zuletzt vorgelegten Projekts vom 30. September 2021 mitsamt den Änderungen vom 8. September 2022.

Mit diesem Projekt „Hochwasserschutzmaßnahmen I-Weg" sollen die bestehenden Ableitungsanlagen der Stadtgemeinde B__ im Bereich C-Weg verbessert sowie an den Stand der Technik angepasst werden (u.a. Adaptierung der Ableitmulde__W) und die geordneten Entwässerungsanlagen auf den Ortsteil J__ erweitert werden. In der Projektbeschreibung findet sich folgender Passus:
„[…] Dieses sehr kleinräumige Modell war deshalb erforderlich, um die Ableitmulde__W so zu adaptieren, dass 100-jährliche Bemessungsniederschlagsereignisse (Regendauer D = 15 min) von dieser Ableitmulde und den darin situierten Straßeneinlaufschächten gefasst werden können, ohne dass es zu einem Überfließen der Oberflächenwässer über den L__weg auf das Gst.Nr. fff (Dr. A__), welches sich am Tiefpunkt dieses L__wegabschnittes befindet, kommen kann."

Auf den Grundstücken des Bf sind keine Anlagen(teile) dieses wasserrechtlichen Projekts geplant.

Der Bf war bei der am 8. September 2022 durchgeführten Verhandlung betreffend das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren als Beteiligter anwesend.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. September 2022, GZ: BHGMWA-2018-381207/134-AS, wurde der Stadtgemeinde B__ in Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt „Hochwasserschutzmaßnahmen I-Weg" vom 30. September 2021 mit Adaptierungen gemäß Projektänderung vom 8. September 2022 sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen erteilt. Unter Spruchpunkt V. wurde der Antrag auf Wiederverleihung als unbegründet abgewiesen.

Dieser Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 7. Oktober 2022 zur Kenntnisnahme (als Beteiligter) zugestellt. Er hat kein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid erhoben.

II.2.4. Mit dem gegenständlichen Antrag vom 8. Februar 2024 begehrt der Bf Einsicht in den Akt der belangten Behörde mit der GZ: BHGMWA-2018-381207, der u.a. auch aus den Vorakten Wa10-2043-2003 und Wa10-2050-2013 besteht, betreffend das vorgenannte Wiederverleihungs- bzw. Bewilligungsverfahren der Stadtgemeinde B__ (siehe II.2.3.).

Eine Beeinträchtigung der im Alleineigentum des Bf stehenden Grundstücke Nrn. fff und aaa, je KG B__, in ihrer Substanz sowie hinsichtlich der Grundwassernutzung und -qualität durch das mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. September 2022, GZ: BHGMWA-2018-381207/134-AS, wasserrechtlich bewilligte Projekt der Stadtgemeinde B__ ist aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

Es ist vielmehr von einer Verbesserung für das Grundeigentum des Bf im Hochwasserfall auszugehen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

In der Beschwerde wird behauptet, dass die Heranziehung von fachlichen Stellungnahmen als Grundlage für die rechtliche Frage der Parteistellung nicht geboten bzw. „denkunmöglich" sei. Dem ist zu entgegnen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für die Parteistellung entscheidend ist, dass durch die projektgemäße Ausübung des mit der Bewilligung verbundenen Wasserbenutzungsrechts eine Beeinträchtigung von Rechten möglich ist (vgl. VwGH 24.05.2012, 2011/07/0239). Ob eine solche durch das beantragte Vorhaben möglich ist, ist (auch) eine Sachfrage, für deren Klärung dieselben Grundsätze gelten wie für die Klärung sonstiger Sachfragen, d.h. dass auch Sachverständige beigezogen werden können und erforderlichenfalls beigezogen werden müssen (vgl. VwGH 06.07.2021, Ra 2021/07/0030).

Dieser Rechtsprechung folgend wurden im wasserrechtlichen Verfahren zur GZ: BHGMWA-2018-381207 von der belangten Behörde zur Frage, ob durch die Realisierung des Projekts eine Verletzung der vom WRG 1959 geschützten Rechte des Bf möglich ist, mehrere gutachterliche Stellungnahmen eingeholt.

In den Gutachten vom 2. Dezember 2021 (ON 79 des Behördenakts zur GZ: BHGMWA-2018-381207), vom 28. Jänner 2022 (ON 89) und vom 30. Juni 2022 (ON 107) wurde im Rahmen der Vorprüfung der (mit geringer Modifikation bewilligten) Projektunterlagen vom 30. September 2021 aus hydrographischer, abwasserbautechnischer und schutzwasserbautechnischer Sicht festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des Grundstücks Nr. fff, KG B__, in seiner Substanz oder in der Nutzungsbefugnis am Grundwasser bei projektgemäßer Ausübung auszuschließen bzw. denkunmöglich ist.

Im Rahmen der Verhandlung am 8. September 2022 wurden die Projektunterlagen vom 30. September 2021 eingehend fachlich beurteilt, wobei auch die finalen Modifikationen (stärkere Ausbildung des Gefälles beim L-Weg zur Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit) berücksichtigt wurden (ON 133). Auf Grundlage dieser (bewilligten) Projektdaten wurde aus schutzwasserbautechnischer Sicht festgestellt, dass aufgrund der Projektierung der Anlagenteile und der Lage der Grundstücke des Bf eine Beeinträchtigung des Grundeigentums oder der Nutzungsbefugnisse am Grundwasser auf den Grundstücken Nrn. fff und aaa, je KG B__, denkunmöglich ist. Vielmehr bewirkt das Projekt eine Verbesserung für diese Grundstücke, da die geplanten Anlagenteile eine bessere Ableitung der Oberflächenwasser, an den Grundstücken vorbei, ermöglichen. Aus hydrogeologischer Sicht wurde festgehalten, dass die Umsetzung des Projekts eine

(allfällige künftige) Grundwassernutzung auf den beiden gegenständlichen Grundstücken des Bf nicht beeinträchtigt, da auch derzeit eine teilweise Versickerung des Oberflächenwasserabflusses im Bereich bzw. unmittelbar unterhalb des Versickerungsbeckens L__weg erfolgt und keine qualitative Verschlechterung des Grundwassers zu erwarten ist.

Diesen fachlichen Ausführungen der ASV aus den Bereichen der Hydrographie, Schutzwasserbautechnik, Abwasserbautechnik und Hydrogeologie ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Beurteilungsgegenstand der vom Bf vorgebrachten, in den zivilgerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten waren ausschließlich die (zeitlich punktuellen) Auswirkungen der bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen am C-Weg, nicht hingegen die Auswirkungen des gegenständlichen, mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. September 2022 bewilligten Projekts (zur Verbesserung des Ist-Zustands).

Abgesehen davon vermochte der Bf die Ausführungen der von der belangten Behörde beigezogenen ASV mit seinem Vorbringen auch nicht in Zweifel zu ziehen. In diesem Zusammenhang verwundert der mehrmals vorgetragene Einwand, die Behörde hätte „offensichtlich (absichtlich)" die mögliche Beeinträchtigung (u.a.) des Grundstücks Nr. aaa, KG B__, übersehen. Es trifft zwar zu, dass im Zuge der Vorprüfung ausschließlich das bebaute Grundstück Nr. fff, KG B__, den fachlichen Ausführungen zugrunde gelegt wurde. Unzweifelhaft wurde aber letztlich im Rahmen der Verhandlung am 8. September 2022 in Anwesenheit des Bf (als Beteiligter) auch eine Beeinträchtigung dieses Grundstücks (insb. auch hinsichtlich einer Nutzung des Grundwassers) eingehend geprüft und ausgeschlossen.

Das umfangreiche, teils mit Unmutsäußerungen versehene Vorbringen des Bf war im Ergebnis nicht geeignet, die schlüssigen gutachterlichen Ausführungen insb. des schutzwasserbautechnischen und des hydrogeologischen ASV in der Verhandlung am 8. September 2022 in Zweifel zu ziehen, weshalb der Sachverhalt auf Grundlage dieser fachlichen Beurteilungen festzustellen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN). In jenen Fällen, in denen die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht folglich nur die Frage der Rechtmäßigkeit

der Zurückweisung, also die Zulässigkeit des zugrunde liegenden Antrags (vgl. zuletzt VwGH 09.03.2023, Ra 2020/07/0121, mwN).

Zusammengefasst beschränkt sich die Prüfbefugnis des erkennenden Gerichts auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Zurückweisung. Im vorliegenden Fall hängt die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von der Frage ab, ob dem Bf Parteistellung in jenem Verfahren zukommt, in dessen Akt mit Schreiben vom 8. Februar 2024 Einsicht beantragt wurde.

III.2. Gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 haben Parteistellung (unter anderem) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2 leg. cit.) sonst berührt werden. Als bestehende Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 leg. cit. und das Grundeigentum anzusehen. Derartige wasserrechtlich geschützte Rechte bestehen im vorliegenden Fall an den beiden Grundstücken des Bf, Nrn. fff und aaa, je KG B__ (Grundeigentum und allfällige Grundwassernutzung).

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt Parteistellung im Verfahren dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist (vgl. zuletzt VwGH 23.02.2017, Ro 2014/07/0034). Entscheidend für die Parteistellung ist also, dass durch die projektgemäße Ausübung des mit der Bewilligung verbundenen Wasserbenutzungsrechtes eine Beeinträchtigung bestehender Rechte möglich ist (vgl. VwGH 24.05.2012, 2011/07/0239).

Aus dem Titel einer Berührung des Grundeigentums könnte eine Parteistellung nur dann abgeleitet werden, wenn die Möglichkeit bestünde, dass durch die Verwirklichung des zur Bewilligung beantragten Projekts in die Substanz des Grundeigentums eingegriffen würde; die bloße „Grundnachbarschaft" als solche verleiht keine Parteistellung (vgl. etwa VwGH 28.02.1996, 95/07/0138). Eine Verletzung des Grundeigentums kommt dann in Betracht, wenn eine Liegenschaft durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würde (vgl. VwGH 27.9.1994, 92/07/0076). Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, kommt ein solcher Eingriff in das Grundeigentum des Bf durch das wasserrechtlich bewilligte Vorhaben der Stadtgemeinde B__ bei projektgemäßer Ausübung von vornherein nicht in Betracht, zumal auf den Grundstücken keine Anlagen(teile) geplant sind und die Hochwassersituation durch das Vorhaben verbessert wird.

Eine Parteistellung der „Grundwassereigentümer" in einem Wasserrechtsverfahren zur Bewilligung eines Projekts mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das betroffene Grundstück nicht mehr auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt, aber auch dann, wenn zwar von vornherein feststeht, dass das Grundstück auch bei Verwirklichung des Projekts auf die bisher geübte Art benutzbar bleiben wird, aber die Möglichkeit besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eintritt. Besteht jedoch auch diese Möglichkeit von vornherein nicht, dann kommt dem Grundeigentümer aus dem Titel eines möglichen Zugriffs auf sein Grundwasser auch keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 21.03.2002, 2001/07/0169; 29.01.2009, 2008/07/0040; 16.11.2017, Ra 2016/07/0082). Auch in dieser Hinsicht ist dem Sachverhalt zu entnehmen, dass eine Beeinträchtigung der Grundwassernutzung und -qualität bei projektgemäßer Ausübung von vornherein ausgeschlossen ist.

III.3. Im Hinblick auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen wird der Vollständigkeit halber angemerkt, dass privatrechtliche Grunddienstbarkeiten keine wasserrechtlich geschützten Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG darstellen (vgl. VwGH 28.04.2016, Ra 2016/07/0027; 21.10.2004, 2004/07/0126).

III.4. Dem Bf kommt daher entgegen seiner Behauptungen weder aus dem Titel des Grundeigentums noch aus dem Titel der Grundwassernutzung Parteistellung im behördlichen Verfahren zur GZ: BHGMWA-2018-381207 betreffend das wasserrechtliche Wiederverleihungs- bzw. Bewilligungsverfahren der Stadtgemeinde B__ zu, weshalb der gegenständliche Antrag auf Akteneinsicht von der belangten Behörde rechtmäßig zurückgewiesen wurde.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner